

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straef.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 32-34

Bern, 8. Juli 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber Cathrein

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigte 2



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer/Gesuchsteller

Staatsanwalt D._____

Gesuchsgegner 1

Staatsanwalt E._____

Gesuchsgegner 2

Gegenstand

Nichtanhandnahme / Ausstand

Strafverfahren wegen Urkundenfälschung und Amtsmissbrauchs

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 15. Januar 2026 (BM 25 29604)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 15. Januar 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Urkundenfälschung und Amtsmissbrauchs initiierte Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) und die Gewerbepolizei der Stadt Bern, Polizeiinspektorat (nachfolgend: Beschuldigte 2), nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 26. Januar 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:

- 1) Das Anfechtungsobjekt sei aufzuheben.
- 2) Staatsanwalt D._____ und stv. leitender Staatsanwalt E._____ seien zu suspendieren.
- 3) Das «Schreiben vom 12.12.2023» sei aus dem Verkehr zu ziehen.
- 4) Ich verlange 300.- als Parteientschädigung.
- 5) Darf ich höflich um korrekte Rechtsanwendung bitten (iura novit curia)?

Mit Verfügung vom 2. Februar 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft sowie den Beschuldigten 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 6. Februar 2026 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie auf das Einreichen einer Stellungnahme verzichtet. Mit Stellungnahme vom 11. Februar 2026 beantragte der Beschuldigte 2 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde und teilte mit, dass der Beschuldigte 1 auf das Einreichen einer Stellungnahme verzichte. Auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels wurde verzichtet.

2.

- 2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die als Laieneingabe verfasste Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht, womit auf die Beschwerde – vorbehältlich des Nachfolgenden (E. 2.2 – 2.4) – einzutreten ist.

- 2.2 Das Anfechtungsobjekt definiert den Streitgegenstand und dieser wird durch dieses bestimmt und begrenzt. Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. Januar 2026 und die damit verbundene Frage, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht nicht an die Hand genommen hat.

Das rechtlich geschützte Interesse an einer Änderung oder Aufhebung eines Entscheids ergibt sich in der Regel aus dessen Dispositiv, nicht aus der Begründung (Urteil des Bundesgerichts 6B_568/2007 vom 28. Februar 2008 E. 5.2 und 6B_155/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1). Nur soweit das Dispositiv belastende Fest-

stellungen oder Anordnungen enthält, besteht eine Beschwerde (LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 8 zu Art. 382 StPO). Eine Ausnahme gilt nach der Rechtsprechung insofern, als Begründung und Dispositiv der Einstellungsverfügung sinngemäss einem Schuldvorwurf gleichkommen, ohne dass zuvor der gesetzliche Beweis der Schuld erbracht worden wäre und die beschuldigte Person Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte erhalten hätte (Urteil des Bundesgerichts 6B_155/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1).

- 2.3 Hinsichtlich des Rückgriffs (Ziff. 5 der Beschwerde) besteht vorliegend kein rechtlich geschütztes Interesse des Beschwerdeführers. Dies, da im Dispositiv der angefochtenen Verfügung keine entsprechende für den Beschwerdeführer belastende Anordnung enthalten ist. Die eben zitierte Ausnahmekonstellation (vgl. E. 2.2 hier vor) ist nicht einschlägig, da der Beschwerdeführer nicht Beschuldigter ist. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.
- 2.4 Weiter beantragt der Beschwerdeführer mit seinem Antrag 3), dass das Schreiben vom 12. Dezember 2023 «aus dem Verkehr zu ziehen» sei. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdekammer hierfür zuständig sein sollte, zumal es sich nicht um einen Beweisantrag für das vorliegende Verfahren handelt. Der Beschwerdeführer legt denn auch nichts Gegenteiliges dar. Entsprechend geht dieser Antrag über den Streitgegenstand hinaus, weshalb darauf ebenfalls nicht einzutreten ist.
3. Mit Eingabe vom 23. August 2025 reichte der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen die Beschuldigten 1 und 2 ein. Darin wirft er dem Beschuldigten 1 vor, eine Urkundenfabrikation begangen zu haben, indem er dem Beschwerdeführer eine als Vorladung bezeichnete Aufforderung zur Abholung von Betreuungsurkunden zugestellt habe, obwohl es sich beim fraglichen Schreiben nicht um eine Vorladung gehandelt habe. Weiter sei die Abholung von Betreuungsurkunden im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR. 281.1) nicht vorgesehen und die Beschuldigte 2 nicht der zuständige Zustelldienst. Folglich liege diesbezüglich Amtsmissbrauch vor.
4.
 - 4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Bloss Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straf-

tat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2017 / 6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2).

- 4.2 Gemäss Art. 251 StGB macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.
- 4.3 Gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen.

5.

- 5.1 In der angefochtenen Verfügung begründet die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme wie folgt:

Urkundenfälschung:

Gemäss den Ausführungen des Privatklägers besteht die Urkundenfälschung vorliegend darin, dass die Aufforderung zur Abholung von Betreibungsurkunden als Vorladung bezeichnet wurde, obwohl das Schreiben angeblich keine Vorladung sei. Der Privatkläger führt in seinem Schreiben vom 23.08.2025 nicht aus, weshalb es sich bei der Aufforderung zu Abholung von Betreibungsurkunden nicht um eine Vorladung handeln kann. Grundsätzlich dient eine Vorladung dazu, den Empfänger zum Erscheinen bei der in der Vorladung angegebenen Stelle aufzufordern. Diesen Zweck verfolgt das Schreiben von A._____, eine Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB liegt folglich eindeutig nicht vor.

Amtsmissbrauch:

Durch die Aufforderung zur Abholung von Betreibungsurkunden wird auf den Privatkläger kein unrechtmässiger Zwang ausgeübt. Sofern eine Zustellung von Betreibungsurkunden durch die Post oder durch Mitarbeitende des Betreibungsamtes misslingt, kann eine Vorladung zur Abholung der Unterlagen ausgestellt werden (Kreisschreiben Nr. A3 des Obergerichts des Kantons Bern als Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen). Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs nach Art. 312 StGB ist damit vorliegend eindeutig nicht erfüllt.

- 5.2 Der Beschwerdeführer bringt gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vor, man sei aufgrund seiner substantiierten Anzeige bereits über die Stufe des Gerüchts hinaus. Dennoch sei nicht ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft bereits in irgendeiner Form «in dubio pro duriore» etwas unternommen habe. Bezüglich Urkundenfälschung sei es nicht an ihm zu bewiesen, dass der Beschuldigte das Recht korrekt angewendet habe, sondern an der Staatsanwaltschaft. Diese habe es versäumt, die Echtheit des Dokuments festzustellen. Betreffend Amtsmissbrauch sei mit der «Vorladung» der Zweck verfolgt worden, den Beschwerdeführer aufs Fundbüro zu locken, damit man ihm dort Zahlungsbefehle in die Hand drücken könne. Es sei korrekt, dass auf den Beschwerdeführer damit kein Zwang ausgeübt werde, trotz-

dem bleibe die «Verfügung» unbeachtet. Mit dem Kreisschreiben Nr. A3 des Obergerichts des Kantons Bern, auf welches die Staatsanwaltschaft in ihrer Begründung verweise, sei die Gewaltenteilung durchbrochen worden. Zudem handle es sich hierbei nicht um ein Gesetz; auf dessen Rechtsgrundlage liessen sich keine Zweifel ausräumen. Die Staatsanwaltschaft sei offensichtlich nicht gewillt zu ermitteln.

- 5.3 Die Beschuldigte 2 hält dem entgegen, dass das Polizeiinspektorat alle ortspolizeilichen Aufgaben wahrnehme, soweit diese nicht einer anderen Direktion oder Abteilung übertragen seien. Da Letzteres vorliegend nicht der Fall sei, sei somit das Polizeiinspektorat die zuständige Abteilung für die Erfüllung der Aufgabe der Amts- und Vollzugshilfe. Der Beschuldigte 1 arbeite in der zuständigen Sektion und habe daher rechtmässig seine Arbeit ausgeführt.
- 5.4 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht nicht an die Hand genommen hat. Zur Begründung kann vorab auf die Erwägungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers genügt die Begründung der Staatsanwaltschaft den gesetzlichen Vorgaben an eine Nichtanhandnahme.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Bezeichnung des Schreibens als «Vorladung» stelle eine Urkundenfälschung dar, verfängt dies nicht. Der Beschwerdeführer vermag es nicht darzulegen, inwiefern das Schreiben eine unwahre rechtserhebliche Tatsache enthalten soll. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Dokument unecht wäre oder über dessen Urheber täuschen würde. Dass der Beschwerdeführer die Bezeichnung «Vorladung» für unzutreffend hält, vermag für sich allein den Tatbestand von Art. 251 StGB offensichtlich nicht zu erfüllen.

Auch hinsichtlich des geltend gemachten Amtsmissbrauchs ergibt sich kein strafrechtlich relevanter Tatverdacht. Es mag zutreffen, dass der Beschwerdeführer per se nicht zur Abholung einer Betreuungsurkunde verpflichtet ist. Das Bundesgericht billigt jedoch die Praxis einer Abholungseinladung explizit (BGE 138 III 25 E. 2.1). Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern eine zivilrechtlich zulässige Praxis den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllen soll. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde auch nichts vor, dass ein anderes Resultat rechtfertigen würde. Vielmehr räumt er gar selbst ein, dass kein unrechtmässiger Zwang gegen ihn ausgeübt wurde – womit bereits ein objektives Tatbestandsmerkmal von Art. 312 StGB gar nicht erst erfüllt sein kann. Ohnehin stellt eine blosser Abholungseinladung für den Schuldner das deutlich mildere Mittel dar als eine polizeiliche Vorführung (Beschluss des Obergerichts BK 25 478 vom 6. Mai 2026 E. 5.2).

Das von der Staatsanwaltschaft und vom Beschwerdeführer erwähnte Kreisschreiben Nr. A3 des Obergerichts des Kantons Bern stellt eine ausreichende Grundlage für die vorliegend gewählte Zustellpraxis dar. Gemäss Art. 13 Abs. 1 SchKG hat jeder Kanton eine Aufsichtsbehörde zur Überwachung zu bezeichnen. Teil dieser Aufgabe ist die rechtliche Aufsicht, die das Recht zum Erlass von Vorschriften über die Art und Weise der Amtsführung umfasst (BGE 144 III 74 E. 4.3; EMMEL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Auflage 2021, N. 5 zu Art. 13 SchKG). Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes

zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1) bildet das Obergericht des Kantons Bern die einzige kantonale Aufsichtsbehörde. Die vom Obergericht publizierten Kreisschreiben richten sich an die rechtsanwendenden Behörden und dienen der einheitlichen und rechtsgleichen Anwendung von Gesetzesbestimmungen.

- 5.5 Schliesslich scheint der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 StPO) zu rügen, wenn er geltend macht, dass die Staatsanwaltschaft nicht willens sei zu ermitteln. Dabei verkennt er, dass der Untersuchungsgrundsatz lediglich für laufende Strafverfahren gilt (RIEDO/FIOLKA, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 26 zu Art. 6 StPO). Ein solches ist vorliegend jedoch gerade nicht gegeben, da die Staatsanwaltschaft mit der angefochtenen Verfügung darauf verzichtet, ein Verfahren zu eröffnen. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus Vermutungen über angeblich informelle Absprachen äussert, fehlt es hierfür an jeglichen konkreten Anhaltspunkten, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.
- 5.6 Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
6. Der Beschwerdeführer verlangt – wie in zahlreichen vergangenen Beschwerden –, dass der zuständige Staatsanwalt sowie der stellvertretende leitende Staatsanwalt zu suspendieren seien. Die Beschwerdekammer hat diese bzw. ähnliche Formulierungen trotz ihrer Unklarheit bisher als Ausstandsgesuche entgegengenommen (vgl. statt vieler Beschluss BK 25 116 vom 25. Februar 2026 E. 10, in dem der Beschwerdeführer ebenfalls die Suspendierung beantragte). Dem Urteil des Bundesgerichts 7B_283/2026, 7B_318/2026, 7B_338/2026, 7B_387/2026 und 7B_394/2026 vom 13. Mai 2026, welches u.a. den vorgenannten Beschluss betrifft, lässt sich in Erwägung 3.2 indessen nunmehr entnehmen, dass die vom Beschwerdeführer gewählte Formulierung kein Ausstandsgesuch darstellt, wenn dieser in seiner Beschwerde an das Bundesgericht festhält, keine Ausstandsgesuche gestellt zu haben. Die bereits eröffneten Ausstandsverfahren sind daher ohne Kostenfolge als gegenstandslos abzuschreiben. Über eine Suspendierung hätte in Folge fehlender Zuständigkeit ohnehin nicht die Beschwerdekammer zu befinden. Dies fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.
7. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00 dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Zuzufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Den Beschuldigten 1 und 2 sind keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden, anderweitiges wird auch nicht dargetan. Entsprechend ist ihnen keine Entschädigung zu sprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
 2. Die Ausstandsverfahren werden als gegenstandslos abgeschrieben.
 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
 4. Für die Ausstandsverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 5. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
 6. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer/Gesuchsteller (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)
 - dem Gesuchsgegner 1 (per Einschreiben)
 - dem Gesuchsgegner 2 (per Einschreiben)
- Mitzuteilen:
- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 8. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Cathrein

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.